



Baureglement

vom 01.10. 2023

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Etziken, gestützt auf:

- das Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978,
- die Kantonale Bauverordnung (BV) vom 03. Juli 1978,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen	4
Geltungs- und Anwendungsbereich	4
Zuständige Behörde	4
2. Baubewilligungsverfahren	4
Baugesuch.....	4
Baukontrolle	4
Gebühren	5
3. Bauvorschriften / Ergänzungen zur Kantonalen Bauvorschriften.....	5
3.1. Verkehr	5
Abstände von öffentlichen Verkehrsanlagen	5
Sichtbereiche	5
Abstellplätze für Motorfahrzeuge	6
3.2. Gesundheit, Hygiene, Sicherheit, Umwelt.....	6
Lärmschutz	6
Gländer, Brüstungen.....	6
Hindernisfreies Bauen	6
Abstellräume und Abstellplätze.....	6
Energie	7
Benützung fremden Eigentums	7
Schutzmassnahmen.....	7
Baustellenabfälle, Baustellenentwässerung und Bodenschutz.....	7
3.3. Aesthetik	8
Gestaltung.....	8
Umgebungsgestaltung.....	8
Brandruinen / beschädigte Gebäude	8
Unvollendete Bauten.....	8
4. Schluss- und Übergangsbestimmungen	8
Inkrafttreten	8
5. Genehmigungsindex.....	9

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungs- und Anwendungsbereich

- ¹ Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG) und der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV) Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde.
- ² Für alle in diesem Baureglement nicht geregelten Belange sind die Bestimmungen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes bzw. der kantonalen Bauverordnung massgebend.
- ³ Die Erschliessungsanlagen (Wasser, Abwasser, etc.) sind in besonderen Reglementen geregelt ebenso die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.

§ 2

Zuständige Behörde

- ¹ Die Anwendung der Gesetzes-, Verordnungs- und Reglementsbestimmungen im Sinne von § 1 ist Sache der örtlichen Baubehörde. In besonderen Fällen kann die örtliche Baubehörde externe Fachleute und Fachorganisationen zur Beurteilung beiziehen.
- ² Gegen Entscheide der örtlichen Baubehörde kann beim kantonalen Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden.
- ³ Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage, vom Datum der Zustellung des Entscheides gerechnet. Die Beschwerden haben schriftlich, begründet und mit einem Antrag zu erfolgen.

2. Baubewilligungsverfahren

§ 3

Baugesuch

Für jegliche Art von Bauten und baulichen Anlagen ist ein Baugesuch einzureichen (§ 3 KBV).

§ 4

Baukontrolle

- ¹ Der Bauherr hat der örtlichen Baubehörde fristgerecht folgende Baustadien gemäss Merkblatt Baukontrollen zu melden:
 - a) Baubeginn;
 - b) Errichtung eines Schnurgerüsts;
 - c) Fertigstellung der Anschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen (vor dem Eindecken);
 - d) Fertigstellung der einzelnen Bauteile von Schutzräumen;
 - e) Vollendung des Rohbaus;
 - f) Fertigstellung / Bauvollendung;
 - g) Allfällige weitere Meldungen gemäss Entscheid der örtlichen Baubehörde.
- ² Konsequenzen aus ungenügend wahrgenommenen Meldungen hat die Bauherrschaft zu tragen.

- § 5**
- Gebühren
- ¹ Die Beurteilung von Voranfragen und Baugesuchen sowie die Vornahme von Kontrollen und die Überwachung der Bauausführung sind gebührenpflichtig. Diese werden in der Gebührenordnung im Anhang zum Gebührenreglement geregelt.
 - ² Die Kosten für den Beizug von externen Fachleuten (Beurteilungen, Stellungnahmen, Gutachten usw.) gehen zulasten des Gesuchstellers.
 - ³ Bei nicht zur Ausführung gelangenden Bauten kann auf Gesuch des Bewilligungsempfängers bis 50 % der Baubewilligungsgebühren rückerstattet werden.
 - ⁴ Die örtliche Baubehörde kann die Bewilligung von der Sicherstellung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und -gebühren abhängig machen.
 - ⁵ Der Gemeinderat legt die Gebührenhöhe gemäss Gebührenordnung im Anhang zum Gebührenreglement fest und überprüft diese bei Bedarf.

3. Bauvorschriften / Ergänzungen zur Kantonalen Bauvorschriften

3.1. Verkehr

- § 6**
- Abstände von öffentlichen Verkehrsanlagen
- ¹ Entlang von Gemeindestrassen sind für feste Einfriedungen Bankette von mindestens 30 cm einzuhalten, in besonderen Fällen bis 50 cm.
 - ² Lebhäge sind soweit von öffentlichen Strassen zurückzusetzen, dass sie 30 cm hinter der Grenze aufgeschnitten werden können.
 - ³ Die Elemente (Einfriedungen, o. Ä.) dürfen die Höhe von 2 m nicht übersteigen, wenn Sie in einem Abstand von weniger als 3 m zur Grenze stehen. Die Höhe wird vom Strassenniveau gemessen. Ausnahmen können für Schallschutzmassnahmen gestattet werden.
 - ⁴ Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von Strassen hinausreichen, sind vom Eigentümer bis auf die Höhe von 4,20 m aufzuschneiden. Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 2,50 m zu betragen. Die Lichtkegel der Strassenbeleuchtung sind in jedem Fall frei zu halten.
 - ⁵ Die Grundeigentümerschaft ist für das Zurückschneiden besorgt. Kommt diese ihren Pflichten nicht nach, kann die Baubehörde auf Kosten der säumigen Grundeigentümerschaft mittels rechtskräftiger Verfügung die Vollstreckung durch das zuständige Oberamt beantragen.
 - ⁶ Beim Pflügen der Felder längs Erschliessungsstrassen und Trottoirs sind Bankette von mindestens 50 cm zu belassen.
 - ⁷ Bei speziellen Verhältnissen kann die Baubehörde von den Vorgaben von Abs. 1 und 3 abweichen.

- § 7**
- Sichtbereiche
- ¹ Bei Strasseneinmündungen, Kurven und Ausfahrten muss freie Sicht gewährleistet sein. In den Sichtzonen darf die freie Sicht in der Höhe von 0,5 m und 3 m nicht beeinträchtigt sein.
 - ² Sichtverhältnisse (Sichtbermen) werden im Einzelfall nach den spezifischen Anforderungen gemäss SN 40 273a der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute festgelegt.
 - ³ Bei Kantonsstrassen gelten die Vorschriften des Kantons.

§ 8Abstellplätze für
Motorfahrzeuge

- 1 Bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen sind nach den Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung Abstellplätze für Motorfahrzeuge zu schaffen.
- 2 Grösse, Anordnung und Gestaltung von Abstellplätzen im Freien und in Einstellhallen haben den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner (SN 40 291 und 40 292) zu entsprechen.
- 3 Garagenvorplätze sind so anzulegen und zu dimensionieren, dass das parkierte Fahrzeug kein öffentliches Strassenareal in Anspruch nimmt und das Wendemanöver den Strassenverkehr nicht stört. Vorplätze vor Garagen, die senkrecht zur Strasse stehen, müssen von der Strasse bzw. Trottoirlinie eine Tiefe von mindestens 6 m aufweisen.
- 4 Abstellplätze, Garagenvorplätze und Waschplätze sind so anzulegen, dass kein Wasser auf die öffentliche Strasse fliesst. Für die Entwässerung gelten das Abwasserreglement und die kantonalen Vorschriften. Soweit möglich und zumutbar, ist das Oberflächenwasser versickern zu lassen. Die örtliche Baubehörde kann Auflagen für die Ausführung der Oberfläche und den Abschluss gegenüber der öffentlichen Strasse verfügen.
- 5 Die Grundstückerschliessung hat nach SN 40 050 zu erfolgen.

3.2. Gesundheit, Hygiene, Sicherheit, Umwelt**§ 9**

Lärmschutz

- 1 Im Einzelnen gelten die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung, die eidgenössische und kantonale Lärmschutzverordnung sowie die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverbandes (SIA).
- 2 Die Lärmemissionen einer ortsfesten Anlage müssen nach Anordnungen der Vollzugsbehörde so weit begrenzt werden, dass die von der Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte in der Umgebung nicht überschreiten (Umweltschutzgesetz USG, Lärmschutzverordnung LSV).
- 3 Die Baubehörde kann auf Kosten des Grundeigentümers oder Gesuchsstellers Lärmgutachten verlangen und Lärmmessungen durchführen.

§ 10

Gländer, Brüstungen

Für die Anforderungen an Geländer, Brüstungen und Handläufe gilt die SN 543 358.

§ 11Hindernisfreies
Bauen

- 1 Ergänzend zum Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) ist als Richtlinie die jeweilige Norm «Hindernisfreie Bauten» anwendbar (erhältlich bei Procap Fachstelle Hindernisfreies Bauen der Kantone Aargau / Solothurn).
- 2 Bei öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen und Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen prüft die Baubehörde die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften und verfügt die notwendigen Bedingungen und Auflagen.

§ 12Abstellräume
und Abstell-
plätze

- 1 Beim Bau von Mehrfamilienhäusern sind für jede Wohnung ausreichende und zweckdienliche Abstellräume und -plätze zu erstellen.
- 2 Bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen sind Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahräder gemäss SN 40 965 und 40 066 zu schaffen.

- ³ Zu jedem Mehrfamilienhaus ist ein geeigneter Containerplatz in genügender Grösse zu erstellen.
- § 13**
- Energie
- ¹ Die Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung sowie der kantonalen Energiegesetzgebung sind einzuhalten.
- ² Der energietechnische Massnahmennachweis (ETN) ist mit den Baugesuchunterlagen einzureichen.
- § 14**
- Benützung fremden Eigentums
- ¹ Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund (Arealbelegung / Aufbruch) bei Bauarbeiten bedarf der Bewilligung der örtlichen Baubehörde und ist gebührenpflichtig.
- ² Der Verkehr auf der Gemeindestrasse darf durch die bewilligten Arbeiten nicht erheblich gestört oder gefährdet werden. Die Baustelle ist gemäss SN 640 886 zu signalisieren und bei Nacht zu beleuchten. Die betroffenen Grundstücksbesitzer sind rechtzeitig zu informieren.
- ³ Die Strassen- oder Trottoirreinigung ist Sache des Verursachers. Die Reparatur allfälliger Schäden wird von der Einwohnergemeinde auf Kosten des Verursachers in Auftrag gegeben.
- § 15**
- Schutzmassnahmen
- Die Baubehörde kann die Bauarbeiten jederzeit einstellen, wenn die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden.
- § 16**
- Baustellenabfälle, Baustellenentwässerung und Bodenschutz
- ¹ Die anfallenden Bauabfälle sind entsprechend dem Mehrmuldenkonzept des Schweizerischen Baumeisterverbandes zu sortieren und fachgerecht zu verwerten.
- ² Umbau- und Abbrucharbeiten haben im Sinne eines geordneten Rückbaus abzulaufen. Die verschiedenen Materialgruppen sind möglichst sortenrein aus dem Objekt zu entfernen.
- ³ Bei Baustellen und Abbrüchen mit mehr als 200 m³ Abfällen oder mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Abfällen ist der Baubehörde vor der Erteilung der Bewilligung ein Entsorgungskonzept und nach Abschluss der Arbeiten ein Nachweis für die Entsorgung einzureichen.
- ⁴ Eventuell vorhandene Gefahrstoffe oder Verunreinigungen der abzubrechenden Bausubstanz (z.B. Asbest oder PCB-haltige Fugendichtungen) sind vor dem Abbruchbeginn durch entsprechende Fachfirmen zu entfernen. Die entsprechenden Schadstoffanalysen müssen auf Verlangen vorgewiesen werden können.
- ⁵ Das Verbrennen von Abfällen auf Baustellen ist verboten.
- ⁶ Die Bauherrschaft ist verantwortlich für die richtige Entsorgung der Abwässer auf der Baustelle. Alle am Bau beteiligten Fachleute wie auch die Bauherrschaft haben im Ablauf eines Bauvorhabens Aufgaben wahrzunehmen, damit durch die Bauarbeiten keine Gewässerverschmutzung entsteht.
- ⁷ Alle Kulturerdearbeiten dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung und nur mit geeigneten Fahrzeugen (falls nötig Raupentransporter oder Einsatz von Baggermatratzen) durchgeführt werden, die keine Verdichtungsspuren bewirken.
- ⁸ Oberboden, Unterboden und der darunterliegende mineralische Aushub (Untergrund) müssen getrennt abgetragen und falls nötig zwischengelagert werden. Am Ort der Weiterverwertung muss der Boden richtig (Ober- über Unterboden) eingebaut werden.

3.3. Aesthetik

§ 17

Gestaltung

- 1 Bauten und bauliche Anlagen haben den ästhetischen Anforderungen gemäss § 63 der kantonalen Bauverordnung zu genügen.
- 2 Die Bauten haben sich in Bezug auf Ausmass sowie Gestaltung ins Landschaftsbild einzufügen. Die Fassaden sind in zurückhaltenden Farbtönen zu gestalten.
- 3 Das Aufstellen von Aussenantennen und Parabolspiegeln mit einem Durchmesser von mehr als 80 cm ist bewilligungspflichtig.
- 4 Flachdächer, die keiner weiteren Nutzung als Terrasse oder Verkehrsfläche dienen, sind natürlich zu begrünen, soweit die verbleibende Fläche 40 m² übersteigt. Die Baubehörde kann Ausnahmen gestatten, wenn die Dachbegrünung den Bestimmungen der Ästhetik zuwiderläuft oder offensichtlich unverhältnismässig ist.

§ 18

Umgebungs-
gestaltung

- 1 Vorplätze, Abstellplätze und Gehwege sind nach Möglichkeit mit sickerfähigen Belägen auszuführen.
- 2 Für die Umgebungsbegrünung sind ausschliesslich standortheimische, regionstypische Bäume und Sträucher zugelassen. Neophyten sind verboten. Weitere Informationen zum Thema Neophyten sind beim kantonalen Amt für Umwelt einzufordern.
- 3 Steingärten, die keinen ökologischen Nutzen haben, dürfen max. 10 % der ausgewiesenen Grünfläche ausmachen. Sie werden nicht als Grünfläche angerechnet.
- 4 Die Flächen und Materialien sowie die Pflanzen / Bäume sind im Umgebungsplan auszuweisen und zu bezeichnen.

§ 19

Brandruinen /
beschädigte Ge-
bäude

Durch Brand oder andere Elementarereignisse, durch Abbruch oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude sind innert einer von der örtlichen Baubehörde festgesetzten Frist zu entfernen oder wiederherzustellen. Die Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Grundeigentümers oder allenfalls Baurechtlehners.

§ 20

Unvollendete
Bauten

Die örtliche Baubehörde kann verfügen, dass Bauten, für die eine Bewilligung erteilt wurde, die aber nicht vollendet sind, in einer von ihr gesetzten Frist fertig erstellt werden oder dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Die Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Grundeigentümers.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.
- 2 Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.
- 3 Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Baureglement vom 25.10.2004.

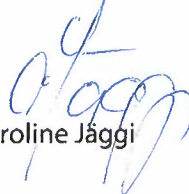
Einwohnergemeinde Etziken

Gemeindepräsident

Gemeindeverwaltung



Robert Jakob

Caroline Jäggi

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn:

5. Genehmigungsinde

Beschluss GR	Beschluss GV	RR-	Inkrafttreten	Gegenstand
14.06.2023	26.06.2023		01.10.2023	Totalrevision

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. *1525* genehmigt.Solothurn, *26.9.* 20 *23*

Staatsschreiber: